



## Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) –

Stand 01.10.2005

### 1. Veröffentlichungen

Die Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung vom 03.06.2005 [BGBl. I S. 1566] sieht für Eisenbahninfrastrukturunternehmen bestimmte Veröffentlichungspflichten vor. Sämtliche Veröffentlichungen der Augsburger Localbahn GmbH, Friedberger Str. 43, 86161 Augsburg erfolgen im Internet und können unter der Adresse [www.augsburger-localbahn.de](http://www.augsburger-localbahn.de) eingesehen werden.

### 2. Anlagennutzung

Die mit dem Zugangsberechtigten zur Nutzung vereinbarten Einrichtungen (Gleisanlagen, Gebäude, Werkstätten, Prüfstände und sonstige Einrichtungen) stehen diesem an den vereinbarten Arbeitstagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten zur Verfügung. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nicht gestattet. Eine abweichende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Einrichtungen, die nicht Gegenstand des zugrunde liegenden Nutzungsvertrages sind, dürfen von dem Zugangsberechtigten, seinen Mitarbeitern und den von ihm gegebenenfalls beauftragten Dritten nicht betreten werden.

Die Nutzung aller Einrichtungen ist nur nach vorheriger Einweisung durch die Augsburger Localbahn GmbH gestattet. Der Zugangsberechtigte hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Einrichtungen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des Zugangsberechtigten. Die Nutzung durch vom Zugangsberechtigten beauftragte Dritte ist nur nach entsprechender Genehmigung durch die Augsburger Localbahn GmbH zulässig.

Für die fristgerechte Wartung der bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen ist die Augsburger Localbahn GmbH zuständig.

Die zum Schutz der Mitarbeiter, Anwohner, Anlagen und Einrichtungen von der Augsburger Localbahn GmbH erlassenen Ge- und Verbote, insbesondere das Rauchverbot für bestimmte Anlagenbereiche, sind zu beachten.

### 3. Versicherung von Fahrzeugen, Freistellung durch den Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich, auf eigene Kosten für alle sich für ihn im Rahmen dieses Vertrages ergebenden Haftungsrisiken die einschlägigen Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen.

Das Befahren des Geländes und der Gleisanlagen der Augsburger Localbahn GmbH ist ausschließlich mit Fahrzeugen zulässig, für welche eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde, welche sämtliche zu erwartenden Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Die Versicherung ist vor Aufnahme der Nutzung der bereitgestellten Einrichtungen durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines o.ä. nachzuweisen. Die Augsburger Localbahn GmbH ist berechtigt, die Einfahrt in den Anlagenbereich zu versagen, wenn der Nachweis der Versicherung nicht erbracht werden kann.

Für den gesamten Verkehr auf dem Werksgelände der Augsburger Localbahn GmbH, ausgenommen dem schienengebundenen Verkehr, gelten die Regeln der StVO.

Der Zugangsberechtigte hat einen umfassenden Versicherungsschutz für die eingebrachten Fahrzeuge sicherzustellen und durch Vorlage des Versicherungsscheines o.ä. nachzuweisen. Die Augsburger Localbahn GmbH ist berechtigt, die Bereitstellung der Anlagen und Leistungen bis zum Nachweis eines im Sinne dieser Auftragsbedingungen ausreichenden Versicherungsschutzes zu verweigern. In diesem Falle sind etwaige Schadenersatzansprüche (insbes. wegen Verzuges) ausgeschlossen.

Der Zugangsberechtigte stellt die Augsburger Localbahn GmbH von allen Ansprüchen frei, welche gegen diese als Betreiberin der Anlagen und Einrichtungen aufgrund einer schuldhaften Schadensverursachung durch den Zugangsberechtigten, seine Mitarbeiter oder durch sonst von ihm beauftragten Dritten geltend gemacht werden können.

Der Zugangsberechtigte tritt der Augsburger Localbahn GmbH alle Ansprüche auf Ersatzleistung im Zusammenhang mit den o.g. Versicherungen im Voraus ab.

#### **4. Abrechnung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Angefangene Nutzungstage von Einrichtungen, die zur tageweisen Überlassung vorgesehen sind, werden bei der Abrechnung auf ganze Tage aufgerundet. Für angemeldete und nicht in Anspruch genommene Leistungen werden Stornokosten in Höhe von mindestens 750,00 € oder maximal bis zur Höhe der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer von derzeit 16 % in Rechnung gestellt. Stornokosten für externe Dienstleistungen werden gemäß Aufwand weiterbelastet. Die Augsburger Localbahn GmbH behält sich vor im Rahmen einzelner Nutzungsverträge andere Stornoregelungen zu vereinbaren.

Die Leistungen werden monatlich oder nach Abschluss, einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Eine Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht des Zugangsberechtigten gegenüber Ansprüchen der Augsburger Localbahn GmbH werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## **5. Abfallentsorgung**

Soweit auf Seiten des Zugangsberechtigten im Rahmen der Nutzung der Einrichtungen der Augsburger Localbahn GmbH Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Zugangsberechtigte diese Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechtes. Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle kann – nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung – auch gegen Entgelt von der Augsburger Localbahn GmbH durchgeführt werden.

Für den Fall, dass der Zugangsberechtigte seinen Beseitigungs- oder Verwertungspflichten im obigen Sinne nicht nachkommt und keine diesbezügliche Beauftragung der Augsburger Localbahn GmbH vorliegt, behält sich die Augsburger Localbahn GmbH das Recht vor, diese Arbeiten für den Zugangsberechtigten durchzuführen. Die entstehenden Kosten werden dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

## **6. Haftung der Augsburger Localbahn GmbH**

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegenüber der Augsburger Localbahn GmbH (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind ausgeschlossen. Eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Augsburger Localbahn GmbH ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Zugangsberechtigten aufgrund etwaiger Mängel der Leistung sowie auf die Leistungshindernisse zurückzuführende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung der Augsburger Localbahn GmbH für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

Der Zugangsberechtigte stellt die Augsburger Localbahn bei Inanspruchnahme durch Dritte von der Mitverursachung, Mitverschuldung bzw. Haftung vollständig frei. Der Zugangsberechtigte informiert die Augsburger Localbahn unverzüglich über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art und bindet die Augsburger Localbahn in die Prozessführung ein.

Der Zugangsberechtigte haftet in allen Fällen allein für die Einhaltung sämtlicher behördlicher Vorschriften und Auflagen.

Die Augsburger Localbahn GmbH haftet nicht für Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb oder infolge von Emissionen und Immissionen jeder Art, insbesondere durch Funkenflug entstehen.

Die Beweispflicht bezüglich des Verschuldens bei Schäden jeglicher Art und der damit zusammenhängenden Haftungsregelung obliegt dem Zugangsberechtigten.

## **7. Haftung des Zugangsberechtigten**

Die Anlagen und sonstigen Einrichtungen sind vom Zugangsberechtigten seinen Mitarbeitern und eventuell beauftragten Dritten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sorgsam und pfleglich zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

Der Zugangsberechtigte haftet für den Verschleiß, der über das normale Maß bei bestimmungsgemäßen Gebrauch der vertragsgegenständlichen Leistungsnutzung hinausgeht.

Die für die Einrichtung und Nutzung des Mietgegenstandes und Lagerung bestimmter Güter nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen etc. hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten einzuholen.

Es ist dem Zugangsberechtigten untersagt, Stoffe in den Mietgegenstand einzubringen, die zu Verunreinigungen führen. Verunreinigungen sind insbesondere Schadstoffanreicherungen im Boden, im Grundwasser, in Oberflächengewässern sowie in Anlagen und Gebäuden. Eine Verschlechterung des Mietgegenstandes wird durch den Gebrauch des Mietgegenstandes nicht gedeckt. In der Kalkulation der Miete sind eventuelle Verunreinigungen des Mietgegenstandes nicht enthalten. Der Zugangsberechtigte beseitigt auf seine Kosten alle Verunreinigungen, die durch die Benutzung des Mietgegenstandes entstehen.

Die Augsburg Localbahn GmbH ist berechtigt, anstelle der Beseitigung der Verunreinigungen einen angemessenen finanziellen Ausgleich vom Zugangsberechtigten zu verlangen. Die Höhe des Ausgleichsanspruches bei Verunreinigungen richtet sich nach den Kosten, die für eine Dekontamination erforderlich wären.

Explosionsgefährliche, sprenggefährliche, wassergefährliche, zerknallfähige, selbstentzündliche, brennbare, entzündliche, giftige, ätzende und übel riechende Materialien dürfen nur mit Zustimmung der Augsburg Localbahn GmbH gelagert werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Herstellen, Lagern, Abfüllen, Verarbeiten (Verwenden), Befördern, Ver- und Entladen (Umschlagen), Entsorgen dieser sowie wassergefährdender Materialien ist der Zugangsberechtigte verantwortlich.

Der Zugangsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Besucher, Kunden, Lieferanten, Handwerker oder sonstige Personen, die auf Veranlassung des Zugangsberechtigten zur Nutzung der Anlagen und sonstigen Einrichtungen der Augsburg Localbahn GmbH in Beziehung treten uneingeschränkt und in vollem Umfang. Der Zugangsberechtigte trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht von ihm bzw. den genannten Personen verursacht worden ist.

Schäden aufgrund der Nutzung der Bereitgestellten Anlagen und sonstigen Einrichtungen inkl. der bereitgestellten Werkstattausstattung sind vom Zugangsberechtigten oder seinen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Für durch schuldhaft verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Zugangsberechtigte uneingeschränkt und in vollem Umfang. Sofern eine Gefahr durch ein Handeln der Augsburg Localbahn GmbH nicht rechtzeitig abgewendet werden kann (Gefahr in Verzug), hat der Zugangsberechtigte oder seine Beauftragten selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Augsburg Localbahn GmbH oder Dritte vor Schaden zu bewahren

## **8. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen**

In Fällen höherer Gewalt oder unerwartet eintretender Betriebsstörungen, welche die Augsburgener Localbahn GmbH daran hindern, die vertraglichen Leistungen vorzuhalten oder auszuführen, ist die Augsburgener Localbahn GmbH für die Dauer dieser Ereignisse von ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen befreit.

Darüber hinaus ist die Augsburgener Localbahn GmbH für den Fall, dass Sie länger als 5 Tage aufgrund höherer Gewalt oder einer Betriebsstörung an Ihrer Leistungserbringung gehindert sein sollte, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum Rücktritt durch die Augsburgener Localbahn GmbH erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

## **9. Eisenbahnbetrieb**

Die Nutzung der Gleisanlagen der Augsburgener Localbahn ist ausschließlich mit Fahrzeugen zulässig, die für den Einsatz auf öffentlicher Eisenbahninfrastruktur zugelassen sind.

Das selbständige Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen darf nur durch Eisenbahnfahrzeugführer erfolgen die mindestens die Führerscheinklasse 1 gemäß VDV-Schrift 753 besitzen, und Kenntnisse über den Inhalt der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Augsburgener Localbahn GmbH im erforderlichen Umfang haben. Für das geringfügige Verschieben von Fahrzeugen im Werkstattbereich und auf Zusatzanlagen kann mit Zustimmung der Eisenbahnbetriebsleitung hiervon abgewichen werden.

Maßgebend für den Eisenbahnbetrieb ist die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) in Verbindung mit den zusätzlichen Bestimmungen der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der Augsburgener Localbahn GmbH.

Durch die Benutzung des Mietgegenstandes dürfen der Eisenbahnbetrieb, der Verkehr und die Nachbarschaft nicht gestört werden.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich, allen in seinem Auftrag tätig werdenden Firmen, die Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag, soweit sie die Arbeitsausführung betreffen, aufzuerlegen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Augsburg.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.